

## Satzung des Vereins

### Spanischsprechende Frauen in Baden-Württemberg

#### §1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Spanischsprechende Frauen in Baden-Württemberg“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e. V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Zusammenhang der Integration spanischsprechender Menschen in Deutschland
  - b) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern der spanischsprechenden Menschen in Deutschland
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur der spanischsprechenden Menschen in Deutschland.
  - d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Lateinamerika und Spanien.

Der Vereinszweck zu § 2 Absatz 1 Satz a), b) und c) wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung der deutschen Öffentlichkeit über die Kultur und Lebensweise der spanischsprechenden MigrantInnen, insbesondere aber nicht beschränkt durch Publikationen, Weiterbildungen, Tagungen, Gruppentreffen, Kunstaussstellungen, Konzerte, Theater.
- Aufklärung der spanischsprechenden Menschen und ihren Angehörigen über die deutsche Gesellschaft, insbesondere aber nicht beschränkt durch Publikationen, Weiterbildungen, Tagungen, Gruppentreffen, Kunstaussstellungen, Konzerte, Theater.
- Erstellung von Publikationen und Durchführung von insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Weiterbildungen, Tagungen, Gruppentreffen, Kunstaussstellungen im Bereich persönliche Entwicklung, Ausbildung, Sprache, Arbeit, Familie, Gesundheit, Finanzen und Nachhaltigkeit, um die Integration spanischsprechender Menschen in Deutschland zu ermöglichen.
- Vertretung der Interessen von spanischsprechenden Menschen im sozialpolitischen Bereich, insbesondere aber nicht beschränkt durch Publikationen und Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Fachtagungen.

- Beratung und personenbezogene sowie allgemeine finanzielle Unterstützung von spanischsprachigen Menschen und ihren Angehörigen im Rahmen des §53 der Abgabenordnung (AO);

Der Vereinszweck zu § 2 Absatz 1 Satz d) wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Entwicklungszusammenarbeitsprojekten insbesondere im Bereich Geschlechtergerechtigkeit, Kinderrechte, Bildung, Fairer Handel, Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel.

3) Der Verein arbeitet dabei mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

### § 3 Steuerbegünstigung

- 1) Die Mittel des Vereins werden vor allem aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden, sowie durch Fördergeldmittel.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Passives und aktives Wahlrecht haben lediglich ordentliche Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Firmenmitgliedschaften sind grundsätzlich Fördermitgliedschaften.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand den Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich ablehnt. Die schriftliche Ablehnung bedarf keinerlei Begründung. Gegen eine Ablehnung kann eine schriftliche Berufung eingereicht werden.
- 3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ab dem vollendeten 16 Lebensjahr besteht aktives Wahlrecht. Ab dem vollendeten 18 Lebensjahr besteht passives Wahlrecht.

- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - b) Durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung
  - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied eine Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören
  - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist
  - e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Es besteht die Möglichkeit, Arbeitskreise und Projektteams zu bilden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
  - 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  - 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind mindestens 7 Mitglieder; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  - 6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Entlohnung des Vorstandes findet in Höhe der jeweils aktuellen Ehrenamtspauschale statt.
- 2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird mindestens über einen Sitz im Vorstand abgestimmt, so dass nie der gesamte Vorstand auf einmal ausgetauscht wird. Die Vorstände bleiben grundsätzlich bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Sollte ein Vorstand während seiner Amtszeit zurücktreten, können die zwei verbliebenen Vorstände ein Mitglied zum Interimsvorstand ernennen. Darüber sind alle Mitglieder zu informieren.
- 4) Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem/den Geschäftsführer/n. Diese/r ist/sind besondere/r Vertreter nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer und beruft ihn/sie ggf. ab. Er/Sie überwacht die Geschäftsführung und kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins erlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen.
- 3) Die Geschäfte sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Rechtzeitig zu Beginn des neuen Kalenderjahres hat/haben der/die Geschäftsführer dem Vorstand und einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Der vom Vorstand beschlossene Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Einnahmen- und Ausgabendispositionen für die Wirtschaftsführung des Vereins.

## § 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Kulturzentrum für Frauen SARAH e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass das Kulturzentrum für Frauen SARAH e.V. nicht mehr existiert, fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung und der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.